

§11 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat berät als unabhängiges Gremium die Beachtung des Stiftungszwecks durch die Geschäftsführung.
2. Der Stiftungsrat berät die Geschäftsführung in allen Fragen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks von Bedeutung sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen und Empfehlungen zu Förderschwerpunkten zu geben, Stellung zur inhaltlichen Ausrichtung der Geschäftsführungsarbeit zu nehmen sowie Vorschläge zur Vergabe von Fördermitteln zu entwickeln.
3. Sollte es zu einem Award kommen (yes-we-do-Award) obliegt dem Stiftungsrat, die Ausschreibung und Auswahl der Kandidaten, sowohl die Preisverleihung
4. Der Stiftungsrat wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
5. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Personen.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger bestellt. Entsprechendes gilt für die Neubestellung/Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Gesellschafterversammlung kann dem Stiftungsrat angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
7. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die gemeinsam nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen des Stiftungsrats einladen und diese leiten.
8. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens sieben Mitglieder des Stiftungsrats oder die Geschäftsführung schriftlich verlangen.
9. Die Geschäftsführung ist berechtigt, und auf schriftliche Bitte des Stiftungsrats auch verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.
10. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die nach Maßgabe eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erstattet werden.